

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Sandharlander Heide“

Vom 27. Juli 1970 (GVBl S. 376).
Geändert durch VO v. 24.11.1976.
Geändert durch VO v. 09.06.1988.
Geändert durch VO v. 22.07.1992.

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBSErgB S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern als oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die Sandharlander Heide in der Gemarkung Sandharlanden, Lkr. Kelheim, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 11,08 ha und umfasst in der Gemarkung Sandharlanden das Flurstück 653 (teilweise).

(2) Das Schutzgebiet liegt westlich von Sandharlanden und nördlich der Kreisstraße KEH 7. Seine größte Länge beträgt in West-Ost-Richtung ca. 750 m, die Breite beträgt durchschnittlich ca. 100 m; der rechtwinklig nach Süden abzweigende Streifen ist ca. 300 m lang und durchschnittlich ca. 75 m breit.

(3) Die Grenze des Schutzgebiets ist gleich der Grenze des Flurstücks 653, Gemarkung Sandharlanden, mit Ausnahme des nach Süden vorspringenden Teils, so dass die südliche Grenze gebildet wird von der Verbindungslinie zwischen der Südost-Ecke des Flurstücks 645, Gemarkung Sandharlanden, und der Nordwest-Ecke des Flurstücks 781, Gemarkung Sandharlanden.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten 1 : 25 000 und 1 : 5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München¹ als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München², der Regierung von Niederbayern in Landshut und beim Landratsamt Kelheim.

¹ nunmehr StMUGV

² nicht mehr existent

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind;
- c) Drahtleitungen zu errichten;
- d) Kahlschläge durchzuführen;
- e) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl S. 95), bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Unrat, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge, Verpackungsmaterial, Behältnisse oder sonstige Abfälle wegzuwerfen oder abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen;
- d) zu zelten, zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können; die Vorschriften des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 3. Januar 1967 (GVBl S. 243) über den Schutz vor schädlichen Einwirkungen bleiben unberührt.

- e) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder dort zu parken;
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Kelheim als untere Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

(1) Unberührt bleiben die herkömmliche ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, die Bekämpfung der Berberitze im notwendigen Umfang und die rechtmäßige Ausübung der Jagd. Die Errichtung von Gebäuden (Art. 2 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung) und von Zäunen und Einfriedungen, zu denen Beton verwendet werden soll, bleibt nach § 3 verboten, auch wenn sie der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder der rechtmäßigen Ausübung der Jagd dienen soll. Des weiteren bleiben unberührt die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder der höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihnen abgestimmten Maßnahmen.

(2) Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden. Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen³ zuständig ist.

§ 6

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 10.225,83 €*), in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder einer Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

³ nunmehr StMUGV